

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 290/2014

Sitzung vom 11. Februar 2015

### **126. Anfrage (ZKB – Risikotreiber für den Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Heinz Kyburz, Männedorf, haben am 3. November 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einem Sprecher der Zürcher Kantonalbank (ZKB) führt die ZKB mit der Swisscanto Holding, einer Aktiengesellschaft im Besitz der 24 Kantonalbanken, Gespräche über eine Übernahme. Die Swisscanto ist einer der führenden Anlagefondsanbieter, Vermögensverwalter und Anbieter von Lösungen der beruflichen und privaten Vorsorge in der Schweiz. Per 30.6.2014 verwaltete die Swisscanto Gruppe 52,6 Mia. Franken, davon gut 42 Mia. in 121 Anlagefonds. Die institutionelle Vermögensverwaltung wird durch die Swiss Canto Asset Management AG, Zürich, wahrgenommen. Der Swisscanto gehört die grösste Anlagestiftung für Pensionskassen im Land. Die Swisscanto gilt als Nummer 4 im Schweizer Fondsmarkt (die ZKB ist selber Anbieterin von eigenen Fonds und somit auch Konkurrentin der Swisscanto). Die Geschäftsausrichtung der Swisscanto richtet sich an folgende Kundengruppen: Wholesale-Vertriebspartner, Institutionelle Anleger, Vorsorgeeinrichtungen, Unternehmen und an private Anleger. Die privaten Anleger werden von ihrem Finanzdienstleister vor Ort betreut. International hält die Swiss Canto Holding AG eine 100%ige Beteiligung an der Swisscanto Asset Management International S.A., Luxemburg, welche gemäss Impressum der Swisscanto (Stand 31.10.14) je eine Niederlassung in Frankfurt am Main und Mailand hat. Ein weiteres 100%iges Tochterunternehmen der Swisscanto Holding ist die Swisscanto Funds Centre Ltd., London. Wie aus der Presse zu erfahren ist, hat der Verwaltungsratspräsident der Swisscanto vor einigen Tagen sein Amt per sofort abgegeben, nachdem die Finanzmarktaufsicht (Finma) ihn mit einem Berufsverbot belegt hat. Das Amt wird interimistisch durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates wahrgenommen. Warum sich die restlichen 23 Kantonalbanken ohne Gründe (Angst vor Verlust an Marktanteilen, Margendruck aufgrund eines immer stärker umkämpften Marktes, geschäftshemmende Eingriffe der Regulatoren, Compliance-Risiken, weitere Markt-Risiken

und daraus resultierende Gewinnerosion oder stark gestiegene Geschäfts- und/oder Reputationsrisiken) von ihrem erfolgreichen Gemeinschaftswerk trennen sollten, ist aufgrund des derzeitigen Wissenstandes unergründlich.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung, aus Sicht des Kantons und somit des Garanten und «Lender of last resort» für die ZKB Gruppe, eine etwaige Übernahme der Swisscanto durch die Staats- und Parlamentsbank ZKB?
2. Erachtet der Regierungsrat, unter Würdigung verschiedener Krisenszenarien, die ZKB in ihrem heutigen Rechtskleid, aufgrund ihrer schieren Grösse und wegen ihrer Systemrelevanz, als massgeblichen Risikofaktor oder sogar als Klumpen-Risiko für den Kanton und die Zürcher Volkswirtschaft? Und wie sieht er dies aufgrund der Geschäftstätigkeit und des Umgangs der Bank mit ausserkantonalen Kunden in Gegenwart und Vergangenheit?
3. Sieht der Regierungsrat in der Übernahme der Swisscanto Gruppe und der damit verbundenen Übernahme von etwaigen Altlasten erhöhte, auf den Kanton zukommende Risiken und Kosten? Zur Ergreifung welcher (vorsorglichen) Massnahmen rät die Kantonsregierung dem Kantonsrat in seiner Funktion als «Besitzer» der Parlamentsbank?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Heinz Kyburz, Männedorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) ist aufgrund der geltenden rechtlichen Grundlagen eine Parlamentsbank. Das Kantonalbankgesetz (LS 951.1) weist dem Regierungsrat keine Rolle im Zusammenhang mit der ZKB zu. Die Bank steht gemäss § 11 Abs. 1 des Kantonalbankgesetzes unter der Oberaufsicht des Kantonsrates. Dieser bestimmt die zur Durchführung der Oberaufsicht zuständige Kommission (§ 12 Abs. 1 Kantonalbankgesetz). Dabei handelt es sich um die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU). Somit obliegen insbesondere auch

das Risikocontrolling und die Risikoabwägungen im Zusammenhang mit der ZKB dem Kantonsrat sowie seinen zuständigen Organen und nicht dem Regierungsrat. Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der Staatsgarantie gemäss §6 des Kantonalbankgesetzes bewusst. Danach haftet der Kanton – mit Ausnahme der nachrangigen Verbindlichkeiten – für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**